

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der trimech AG.
- 1.2 Anderslautende Bestimmungen (Spezialvereinbarungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden etc.) sind nur anwendbar, wenn sie von der trimech ag und dem Kunden schriftlich akzeptiert wurden.

### **2. Offerten, Bestellung, Bestätigung, Vertragsschluss**

- 2.1 Die Bindungsfrist für die trimech ag ist in der Offerte aufgeführt. Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.2 Der Vertrag zwischen der trimech ag und dem Kunden gilt als verbindlich zustande gekommen, sobald die trimech ag die schriftlichen oder telefonischen Bestellungen schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) oder durch schlüssige Handlung (z.B. unmittelbare Lieferung der bestellten Produkte) akzeptiert hat.
- 2.3 Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Auftragsbestätigung denjenigen dieser AGB vor.

### **3. Lieferpreise**

- 3.1 Es gilt der in der Auftragsbestätigung festgesetzte Preis. Die Preise gelten in Schweizer Franken (CHF), netto ab Werk Aarberg. Ausgenommen es wurde eine andere Währung ausdrücklich schriftlich vereinbart. Alle anderen Kosten, wie insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, andere Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle sind vom Kunden zu tragen.
- 3.2 Nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen oder Zusatzarbeiten können zu Anpassungen des Lieferpreises führen.
- 3.3 Die trimech ag behält sich das Recht vor, Preise für bereits angenommene Bestellungen zu ändern, wenn sich ihre Material-, Personal- oder Betriebskosten ändern.

### **4. Lieferumfang**

- 4.1. Es gelten die von den Parteien bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbarten Liefermengen. Gegenstand und Umfang der geschuldeten Leistung werden ausschliesslich durch die schriftliche, vom Kunden akzeptierte Offerte der trimech ag oder der von trimech ag schriftlich bestätigten Bestellung des Kunden (Auftragsbestätigung) bestimmt. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
- 4.2 Werden Mass- und Prüfprotokolle als Teil der Lieferung verlangt, sind diese vom Kunden bei der Bestellung zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Werkzeuge und Lehren, welche für die Herstellung der Ware durch die trimech ag angefertigt oder erworben wurden, bleiben im Eigentum der trimech ag und sind im Lieferumfang nicht enthalten.
- 4.4 Eine branchenübliche Mehr- oder Minderlieferung von  $\pm 10\%$  ist zulässig.

- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, bei Bedarf von Materialzeugnissen, Materialstempelungen oder dergleichen diese bei der Offertanfrage vor Vertragsabschluss bekannt zu geben. In der Bestellung müssen die gewünschten Anforderungen schriftlich aufgeführt werden. Entsprechende Bestelländerungen nach Vertragsabschluss sind ausgeschlossen.
- 4.6 Die trimech ag wird, wenn immer möglich, die ganze Bestellung ausliefern. Der Kunde erklärt sich bereit, auch Teillieferungen anzunehmen. Sind Teillieferungen ausgeschlossen, so muss das der Kunde ausdrücklich in seiner Bestellung erklären.

## **5. Lieferfristen**

- 5.1 Die trimech ag verpflichtet sich, alles daran zu setzen, um die von ihr selbst schriftlich akzeptierten Lieferfristen einzuhalten.
- 5.2 Die Lieferfristen beginnen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist.
- 5.3 Die Lieferfristen gelten - eine andere schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien vorbehalten - als eingehalten, wenn die zur Lieferung bestimmte Ware am letzten Tag der Frist im Werk der trimech ag in Aarberg zur Abholung durch den Spediteur oder den Besteller selbst bereitsteht.
- 5.4 Die Nichteinhaltung der Lieferfristen durch die trimech ag berechtigen den Kunden nur dann zum Rücktritt, wenn die Lieferung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erfolgt ist.
- 5.5 Der Kundschaft trägt die Folgen des Nichteinhaltens von im Vertrag mit der trimech ag vereinbarten Terminen oder von ihm beauftragten Dritten (inkl. anderer Unternehmer) allein und hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder einer Konventionalstrafe gegen die trimech ag.
- 5.6 Die trimech ag ist von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden:
- wenn der Kunde den vereinbarten Vertragsinhalt nachträglich abändert oder ergänzt;
  - wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten nicht ordnungsgemäss oder rechtzeitig nachkommt;
  - wenn die Verzögerung auf andere Hindernisse zurückzuführen ist, insbesondere auch bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse in der Fabrikation oder im Vertrieb infolge von verspäteten Zulieferungen, ständige oder teilweise Zerstörung der Produktions-, Konstruktionsstätten, Mangel an Produktionsmaterialien, Ausfall bzw. Krankheit des Arbeitnehmenden, Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, Terrorereignisse, Revolutionen, Streiks, Aussperrungen, Schiffblockaden, der Eintritt politischer Risiken, Feuer, Epidemien, Pandemien, Quarantäne, aussergewöhnliche Wetterkonditionen, Embargos oder Handelsrestriktionen, sei es im eigenen Betrieb, bei Lieferanten oder bei Transportanstalten.
- 5.7 Werden an bestellten Waren oder kundenspezifisch hergestellten oder veredelten Waren Änderungen verlangt oder erweisen sich solche als notwendig, müssen die Lieferfristen neu festgelegt werden. In einem solchen Fall werden vorgängig vereinbarte Lieferfristen, insbesondere auch fixe Liefertermine, unverbindlich.

## **6. Transport / Versand / Übergang von Nutzen und Gefahr**

- 6.1 Der Versand und Transport der Ware wird von der Kundschaft organisiert und erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Versicherung allfälliger Versand- und Transportschäden obliegt dem Kunden und erfolgt auf dessen Kosten. Sofern der Versand gemäss schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise durch die trimech ag organisiert wird, werden die Versand- und Transportkosten der Kundschaft separat in Rechnung gestellt. Die Versicherung allfälliger Versand- und Transportschäden obliegt auch dann dem Kunden.
- 6.2 Nutzen und Gefahr gehen auf den Kunden über, sobald die bestellte Ware das Werk Aarberg verlässt.

- 6.3 Wird die Annahme oder der Versand durch das Verhalten des Kunden verzögert, trägt dieser Nutzen und Gefahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. der Versandbereitschaft. Die trimech ag ist sodann berechtigt, den dadurch benötigten Platzbedarf zu üblichen Mietkonditionen dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 6.4 Auf schriftliches Begehren des Kunden wird die Ware zu dessen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

## **7. Zahlungsbedingungen und Verrechnungsausschluss**

- 7.1. Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das von der trimech ag angegebene Bankkonto zahlbar. Auftragsbezogen können abweichende Regelungen getroffen werden (Voraus- und/oder Akontozahlungen etc.).
- 7.2 Die Zahlungen sind vom Kunden ohne irgendeinen Abzug (z.B. Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren, etc.) zu leisten. Zahlungen sind vom Kunden auf das von der trimech ag auf der Rechnung bestimmte Bankkonto zu überweisen.
- 7.3 Eine Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen des Kunden gegen gegen die trimech ag ist ausgeschlossen. Der Kunde darf Zahlungen auch bei Beanstandungen nicht zurückhalten.

## **8. Zahlungsverzug**

- 8.1 Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Kunde in Verzug und es werden ihm sämtliche Folgekosten sowie ein Verzugszins in Schweizer Franken von 5% des ausstehenden Betrages in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 8.2 Die trimech ag ist weiter berechtigt, noch nicht ausgelieferte Ware zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn Vorauszahlung vereinbart wurde. Die trimech ag ist sodann berechtigt, den dadurch benötigten Platzbedarf zu üblichen Mietkonditionen dem Kunden in Rechnung zu stellen. Zudem ist sie berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und bereits ausgelieferte Waren zurückzufordern.

## **9. Lieferprüfung**

- 9.1 Die trimech ag prüft die Lieferung vor Versand, soweit üblich.
- 9.2 Eine weitergehende Prüfung erfolgt nur, falls schriftlich vereinbart. Die Kosten einer weitergehenden Prüfung werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

## **10. Beizug von Drittpersonen**

Die trimech ag ist berechtigt, Drittpersonen zur Vertragserfüllung beizuziehen.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

- 11.1 Die trimech ag bleibt Eigentümerin der Lieferung bis die vertraglich vereinbarten Zahlungen vollständig bei der trimech ag eingegangen sind.
- 11.2 Der Kunde hält die Lieferung auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand. Ferner trifft er alle erforderlichen Massnahmen, damit der Eigentumsanspruch der trimech ag weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 11.3 Die trimech ag ist berechtigt, unter Mitwirkung des Kunden den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

## **12. Gewährleistung und Haftung**

- 12.1 Die trimech ag gewährleistet eine vertragsgemässe Ausführung der Lieferung. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung entsprechen die Leistungen der trimech ag nur solchen Vorschriften und Normen, welche in der Offerte oder Auftragsbestätigung der trimech ag ausdrücklich erwähnt sind.

- 12.2 Mängelrügen sind innert 8 Kalendertagen nach Empfang der Lieferung (Unterzeichnung des Lieferscheins) detailliert und unter Beilage von Belegmustern schriftlich anzubringen. Erfolgt keine rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Lieferung mit Ablauf der 8-tägigen Frist als genehmigt. Nicht sofort erkennbare Mängel (sog. versteckte Mängel) sind sofort nach ihrer Entdeckung zu rügen.
- 12.3 Gleiches gilt bei Beanstandungen wegen Falschlieferungen oder Fehlmengen. Diese sind ebenfalls innert 8 Tagen nach Empfang schriftlich und detailliert zu rügen und die Belege vorzulegen. Nachher gilt die Ware als genehmigt.
- 12.4 Die Mängelrüge ist begründet, sofern die betroffene Ware nachweislich infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar ist bzw. die ausdrücklich zugesicherten und schriftlichen vereinbarten Eigenschaften eindeutig nicht aufweist. Erweist sich die Mängelrüge als unbegründet, ist die trimech ag berechtigt, die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 12.5 Erweist sich die Mängelrüge als begründet, leistet die trimech ag nach eigenem Ermessen kostenlos Ersatz durch Nachbesserung oder Neulieferung oder schreibt den Rechnungsbetrag oder den Minderwert gut. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf entgangenen Gewinn oder jede Art von Folgeschäden oder auf Wandlung sind ausgeschlossen. Ersetzte oder rückvergütete Waren werden Eigentum der trimech ag und sind ihr auf Verlangen auf ihre Kosten zurückzusenden.
- 12.6 Die trimech ag haftet grundsätzlich nicht für Transportschäden. Transportschäden sind sofort dem Transportführer anzuzeigen (vgl. Ziff. 6 oben).
- 12.7 Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde oder Dritte ohne Zustimmung des trimech ag Änderungen oder Reparaturen an der Ware vornimmt. Bei Verwendung von Produkten für einen nach den Materialeigenschaften nicht geeigneten Zweck übernimmt alleine der Kunde die Haftung. Schadenersatzansprüche gegen die trimech ag sind ausgeschlossen.
- 12.8 Der Kunde verpflichtet sich, die trimech ag in einem allfälligen Rechtsstreit von Ansprüchen Dritter und daraus entstehenden Kosten freizustellen und einem Rechtsstreit auf Aufforderung der trimech ag hin beizutreten.
- 12.9 Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren in jedem Fall innert 6 Monaten nach Übergabe. Bei Verträgen mit Konsumenten wird die Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen.

### **13. Technische Unterlagen und Muster / Schutzrechte**

- 13.1 Die von der trimech ag dem Kunden oder Lieferanten übergebenen technischen Unterlagen und Muster (in Papierform oder auf elektronischen Datenträgern) bleiben Eigentum der trimech ag und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 13.2. Werden Teile nach Ideen, Vorschlägen, Mustern, Zeichnungen oder Modellen des Kunden hergestellt, übernimmt der Kunde die Haftung, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt der trimech ag in einem allfälligen Rechtsstreit von allen Ansprüchen Dritter (Patent-, Gebrauchsmuster oder sonstigen Schutz- und Urheberrechtsverletzung) und den daraus entstehenden Kosten frei und tritt einem Rechtsstreit auf Aufforderung der trimech ag hin bei.

### **14. Geheimhaltung von Daten**

Sämtliche Mitarbeiterende der trimech ag sind gemäss im Personalreglement verpflichtet, während des Arbeitsverhältnisses und darüber hinaus Informationen und Daten vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

### **15. Qualitätsmanagement gemäss ISO 9001 inkl. Verhaltenskodex**

Die trimech ag hält sich an die Anforderungen des Qualitätsmanagements gemäss ISO 9001 und insbesondere an den darin enthaltenen Verhaltenskodex.

## **16. Salvatorische Klausel**

Falls Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sind, berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten und wirtschaftlichen Zweck im gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt. Diese Regelung gilt auch, soweit diese AGB eine Lücke enthalten.

## **17. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der trimech ag. Die trimech ag ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen Geschäftssitz bzw. bei Privatpersonen an deren Wohnort zu verklagen.
- 17.2 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Es finden die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.
- 17.3 Die Anwendung der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) und der Kollisionsnormen des Schweizerischen internationalen Privatrechts wird ausgeschlossen.

Aarberg, 30. November 2021